

Landratsamt Oberallgäu
Sachgebiet 21
Herr Herbert Liebl
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen



Kempton-Oberallgäu
AlpSeeHaus, Seestr. 10
87509 Immenstadt
Tel 08323 – 9988740
kempton-oberallgaeu@
bund-naturschutz.de

07.02.2013

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn und Seilbahngesetzes (BayESG);

Neubau einer 8er Gondelbahn und einer 6er Sesselbahn als Ersatz für die bestehende Doppelsesselbahn, Ossi-Reichert-Schlepplift und Gipfelschlepplift

durch die Bergbahnen Ofterschwang-Gunzesried GmbH & Co. KG in Blaichach und Ofterschwang.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Vorhaben und die Übersendung der Unterlagen. Mit unserer Stellungnahme vom 18.01.2008 zur Modernisierung und Erweiterung der Beschneiungsanlage Ofterschwang – Gunzesried – Speicherteich Geißrückenalpe hatten wir bereits grundsätzliche Bedenken bezüglich der geringen Höhenlage des Skigebietes angemeldet und auf Folgewirkungen für das Tal verwiesen. Explizit positiv werten wir die geänderten Planung bezüglich des Ersatzes der bestehenden Lifтанlagen, die mit einem Verzicht des Neubaus im Bereich der Märchenwiese einhergehen.

Dennoch halten wir auch die nun vorgelegte Planung für einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt, der vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht zu rechtfertigen ist. Weiterhin stellen wir die Wirtschaftlichkeit in Frage und möchten in dieser Hinsicht auch die absehbaren Folgewirkung durch zunehmenden Verkehr und daraus ggf. entstehende weitere Notwendigkeiten für Ausbau der Infrastruktur ins und im Gunzesrieder Tal sehr kritisch zu Bedenken geben.

Wir lehnen den Eingriff aus grundsätzlichen Erwägungen ab und nehmen wie folgt zu einzelnen Punkten Stellung:

1. Grundsätzliche Bedenken aufgrund des Klimawandels:

Das Skigebiet Ofterschwang-Gunzesried reicht mit dem Gipfel auf eine maximale Höhe von rund 1.400 m Höhe ü NN, die Abfahrten ins Gunzesrieder Tal bzw. nach Ofterschwang enden auf rund 900 m ü NN.

Nach der Studie der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, 2006) müssen nahezu alle Allgäuer Skigebiete durch die Folgen des fortschreitenden Klimawandels um ihre Schneesicherheit fürchten. Für die vergleichsweise niedrige Lage des Skigebietes Ofterschwang-Gunzesried ist dies ganz besonders der Fall. Schneesicherheit ist dabei ein Prädikat, das per Definition an die Bedingungen einer vom 1. Dezember bis 15. April geschlossenen Schneedecke von etwa 30 – 50 cm Mächtigkeit gebunden ist, die an mindestens 100 Tagen liegen bleibt. Dies sollte in sieben von zehn Wintern der Fall sein. Eine entsprechende, gerade auch in ökonomischer Hinsicht relevante Schneesicherheit können Skigebiete unter 1.400 m ü NN auch nicht durch Kunstschnee gewährleisten.

Der Ausbau der Beschneigung und die nun folgende Kapazitätserhöhung durch Neubau von Liftanlagen im bisher alpwirtschaftlich geprägten und landschaftlich reizvollen Gebiet hat negative Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Dies kann sich negativ auf eine weitere nachhaltige touristische Entwicklung des Tales auswirken. Wir mahnen erneut an, hier mit Blick auf ein nachhaltiges Leitbild in Tourismus und Verkehr die laufenden Planungen und Investitionen zu prüfen und abzuwägen.

2. Grundsätzliche Bedenken aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und weiterer Folgeeingriffe (Umgehungsstraße):

Mit der Modernisierung und dem Ausbau der Förderkapazität auf ungefähr das Doppelte und der Verdoppelung an Parkplätzen ist ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ins Gunzesrieder Tal verbunden, das insbesondere in Stoßzeiten der Saison nicht mehr durch das bestehende innerörtliche Straßennetz aufgefangen werden kann. Behinderungen, Stau, Verkehrsgefährdung und die zunehmende Belastung der Anwohner werden die Folge sein und Forderungen nach einer „Umgehungsstraße“ aufkommen lassen.

Eine Umgehungsstraße ist aber durch den Eingriff an sich und zusätzlich durch die Summation der Eingriffe für den Wintersport – angefangen beim Ausbau der Beschneigung und Pistentauglichkeit der Märchenwiese erst vor 4 Jahren, nun der Kapazitätserhöhung mit umfangreichen Pistenkorrekturen – für den Naturschutz und die nachhaltige Entwicklung des Gunzesrieder Tales nicht hinnehmbar.

Wir fordern daher ein tragfähiges Verkehrskonzept, das die Aufnahmefähigkeit des bestehenden Straßennetzes prüft und hieran die Ausbaupkapazität weiterer Parkplätze knüpft. Weitere Ansätze einer sanften Mobilität für eine Anreise per ÖPNV bzw. ein Parkleit-System unter Berücksichtigung bestehender Parkflächen in den Gemeindegebieten im Illertal (z. B. Gewerbe-Parkflächen der Gemeinde Blaichach, die am Wochenende nicht belegt sind) sollten hier einbezogen und Anreize für das Umsteigen auf ÖPNV gegeben werden (z. B. kostenloser Bus-Shuttle, Vergünstigung auf Tagesticket etc.).

3. Bedenken bezüglich der Schutzfunktionen des Bergwaldes – Bergwaldbeschluss - und bezüglich der Vorgaben der Alpenkonvention -

Nachdem auf der Piste Märchenwiese bereits 2,2 ha Bergwald gerodet wurden, stehen nun mehr als 4 ha Waldrodungen für Ossi_Reichert-Lift, Gipfelloift und Sicherheitsabstände an, darunter auch Schutzwald. Wegen der langen Entwicklungszeit von Bergwäldern sind diese auch mittelfristig in ihren Schutzfunktionen für den Menschen nicht ersetzbar.

Weiterhin sind Pistenkorrekturen mit Abtragungen und Anschüttungen auf der Abfahrt zur Talstation / Wassereinzugsgebiet Gunzesrieder Ach - vorgesehen, die die Hangstabilität verringern.

Der Rodung von über 4 ha Bergwald steht der nach wie vor geltende Bergwaldbeschluss des Bayerischen Landtages von 1984 entgegen (Bayerischer Landtag, Drucksache 10/3978: ... „Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z. B. für Wintersport) und Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen.“).

Der Verlust an Bergwald und die Pistenkorrekturen (Verbreiterungen, Planum, Auf- und Abträge etc.) stehen dem Protokoll der Alpenkonvention zum „Bodenschutz“ und in Art. 14 entgegen, hier sind Eingriffe in labile Hanglagen untersagt.

Das durch den Klimawandel gestiegene Risiko von Wetterextremen mit Starkniederschlägen und die häufigeren Hochwasserereignisse mit hohen Flurschäden (wie bereits im Ortsbereich Gunzesried massiv vorgekommen) werden von den Planungen nicht behandelt und damit billigend in Kauf genommen und bzgl. der finanziellen Belastungen der Allgemeinheit aufgebürdet.

Wir sehen demgegenüber Bedarf an einem Versicherungsschutz für die Unterlieger der Gunzesrieder Ach über die Liftbetreibergesellschaft.

Wie bereits bei der Beschneiungsanlage Märchenwiese sind auch in den vorliegenden Unterlagen die Vorgaben der Alpenkonvention nicht ausreichend berücksichtigt bzw. abgearbeitet: Die Protokolle der Alpenkonvention haben mit ihrer Ratifizierung innerstaatliche Geltung erlangt und sind für alle staatlichen Organe verbindlich geworden. Die Verwaltung und die Gerichte haben laut Bundesumweltministerium die Vorschriften der Alpenkonvention und der Durchführungsprotokolle grundsätzlich als im Rang von Bundesrecht stehendes Recht zu beachten und anzuwenden.

Nach unserer Einschätzung sind in diesem Verfahren insbesondere folgende Artikel der Alpenkonvention einschlägig:

- Art. 14 Bodenschutzprotokoll:

Laut Verfahrensunterlagen 4.2 (Geologie und Böden) begünstigen die im Verfahrensgebiet vorherrschenden Tone und Mergel die Entstehung von Hangrutschen und Bodenfließen. Laut Art. 14. Bodenschutzprotokoll dürfen Genehmigungen für den Bau und Planierung von Pisten in geologisch labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Desweiteren ist mit dem Vorhaben eine Schutzwaldrodung verbunden. Laut Artikel 14 Bodenschutzprotokoll darf eine Genehmigung für den Bau und Planierung von Skipisten nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

- **Art. 6 Tourismusprotokoll:**

Das Gunzesrieder Tal stellt eine der wenigen noch verbliebenen touristisch extensiven genutzten Täler im Oberallgäu dar. Laut Art. 6 Tourismusprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen zu achten. Die Summation von Beschneigung und Pistenausbau Märchenwiese, nun geplanter Kapazitätserhöhung mit Parkplatzerweiterung und mangels Verkehrskonzept der in der Folgewirkung absehbare Ausbau einer Umgehungsstraße ergibt eine klare Verlagerung auf Infrastruktureinrichtungen und damit intensive Tourismusformen für das zudem nur saisonal nutzbare Teissegment Skitourismus.

- **Art. 11 Naturschutzprotokoll:**

Die Planungen sind mit gravierenden Eingriffen in geschützte Biotope verbunden, weiterhin ist ab der Mittelstation das Landschaftsschutzgebiet Hörnergruppe betroffen. Das gesamte Gebiet befindet sich im Naturpark Nagelfluhkett. Laut Art. 11 Naturschutzprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien bestehende Schutzgebiete zu erhalten und treffen Maßnahmen um Beeinträchtigungen und Zerstörungen zu vermeiden.

- **Art. 9 Bodenschutzprotokoll :**

Durch die Maßnahmen würden zahlreiche Biotope, darunter auch Moor- und Feuchtflächen beeinträchtigt oder zerstört. Laut Art. 9 Bodenschutzprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien Moore und Feuchtgebiete zu erhalten.

-
Neben den angeführten Artikeln muss das Vorhaben auch auf die Zulässigkeit weiterer Artikel der Alpenkonvention überprüft werden.

4. Bedenken bezüglich der Schutzgüter Natur und Landschaft und Ausgleichsflächenbilanz.

Nach Bilanzierung und Berechnung des erforderlichen Ersatz- und Ausgleichflächenbedarfes fehlen derzeit rund 30.000 m² Fläche für den erforderlichen Ausgleich, was durch eine Ersatzzahlung von 250.000,- Euro an das Landratsamt Oberallgäu abgeglichen werden soll.

Abschließend möchten wir Sie bitten unsere Argumente zu prüfen und demzufolge grundsätzlich von dem Vorhaben der massiven Kapazitätserhöhung im Zuge der Modernisierung der Liftanlagen ab Gunzesried abzusehen. Gegen eine moderate Modernisierung auf der bestehenden Lift- und Pistentrasse haben wir dagegen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen,